



Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Grabunterhaltsverträge vom 19. April 2006

Genehmigung Gemeinderat	19. April 2006
Inkraftsetzung	1. Juli 2006
Publikation	

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	16. November 2016
Inkraftsetzung	1. Januar 2017
Publikation	24. November 2016

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	18. September 2019
Inkraftsetzung	1. November 2019
Publikation	25. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Bestattungskosten von auswärts wohnhaft gewesenen Personen	3
Art. 2	Kosten Beschriftung Gemeinschaftsgrab	3
Art. 3	Kosten Familiengräber	3
Art. 4	Kosten Grabpflegeverträge	4
Art. 5	Weitere Bestimmungen	4
Art. 6	Inkraftsetzung	4

Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

Art. 1

Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Beerdigung einer Leiche besteht, kann die Bestattungsgemeinde ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen. Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erben in Rechnung gestellt.

– Verwaltungsgebühr (Organisation Bestattung)	CHF	120.00
– Einmalige Grabplatzgebühr Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
– Einmalige Grabplatzgebühr Urnengrab	CHF	600.00
– Einmalige Grabplatzgebühr Erdgrab	CHF	800.00
– Holzkreuz inkl. Beschriftung	CHF	80.00
– Benützung Katafalk	CHF	50.00
– Urnentransport durch Friedhofsgärtner	CHF	95.00
– Urnenbestattungen Folgebestattungen*)	CHF	408.30
– Urnenbestattungen*)	CHF	445.30
– Urnenbestattungen in Gemeinschaftsgrab*)	CHF	420.35
– Erdbestattungen*)	CHF	1261.75
– Erdbestattungen in Familiengräber*)	CHF	1219.30
– Erdbestattungen in Kindergräber*)	CHF	531.05

*) Fixe Kosten (exkl. MwSt.) gemäss Submission.²⁾

Kosten Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Art. 2¹⁾

Die Kosten gestalten sich nach Aufwand des Bildhauers.

Kosten Familiengräber

Art. 3

Einwohner der Gemeinde Hittnau:

– einmalige Grabplatzgebühr von	CHF	1200.00/m ²
---------------------------------	-----	------------------------

Auswärts wohnhaft gewesene Personen:

– einmalige Grabplatzgebühr von	CHF	1800.00/m ²
---------------------------------	-----	------------------------

Mietverträge für Familiengräber werden für eine Mietdauer von 50 Jahren abgeschlossen. Über Vertragsverlängerungen beschliesst das Bestattungsamt.

Kosten Grabpflegeverträge

Art. 4

Die Hinterbliebenen können mit dem Bestattungsamt einen Vertrag über den Unterhalt des Grabes abschliessen.

Die Vertragsdauer wird auf 20 Jahre festgesetzt. Das Bestattungsamt verpflichtet sich, das betreffende Grab nach der von ihr angeordneten, einheitlichen Art zu bepflanzen. Diese umfasst eine Sommer- und eine Herbstbepflanzung inklusive Unterhalt sowie eine Dauerbepflanzung nach 20 Jahren.

Diese Leistungen betragen (inkl. MwSt.):

– für Erdgräber	CHF	6000.00
– für Urnengräber	CHF	4200.00

Eine Zinserhöhung seitens der Gemeinde erfolgt nicht. Es wird dagegen ausdrücklich auf die Geltendmachung von Teuerungszuschlägen, die während der Vertragsdauer eintreten können, verzichtet.

Weitere Bestimmungen

Art. 5

Im Übrigen wird auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 mit den seitherigen Änderungen und auf die kommunalen Friedhof- und Bestattungsvorschriften verwiesen.

Inkraftsetzung

Art. 6

Diese revidierte Gebührenverordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen sowie die Grabunterhaltsverträge ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. November 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT HITTNAU

Ch. Hiestand
Gemeindepräsident

M. Bänninger
Gemeindeschreiberin

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 132 vom 18.09.2019

²⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 109 vom 24.11.2021 (Vertrag vom 04.04.2022)

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.